

- von den Untersuchungsorganen Unterlagen und andere Angaben über Ermittlungsverfahren an zu fordern;
- Strafsachen mit schriftlichen Weisungen zur Nachermittlung an das Untersuchungsorgan zurückzugeben;
- **ungesetzliche Verfügungen des Untersuchungsorgans aufzuheben oder abzuändern;**
- die Durchführung der Untersuchung anderen staatlichen Organen zu übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt (§ 17 StAG, § 89 Abs. 2 StPO).

Die Eingriffsmöglichkeiten des Staatsanwalts in die Arbeit der Untersuchungsorgane sind so vielfältig und einschneidend, daß die Selbständigkeit der Untersuchungsorgane völlig ausgehöhlt werden könnte. In der Praxis wird sie es aber nicht, insbesondere, was die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit anbetrifft. Insofern unterscheidet sich die Stellung der Untersuchungsorgane in der DDR von der von Hilfsorganen der Staatsanwaltschaft.

- 10 c) In Ermittlungsverfahren sind die Staatsanwälte an die Weisungen von oben gebunden. Herr der Verfahren ist der Generalstaatsanwalt. Er kann zur Leitung und Durchführung von Ermittlungsverfahren Weisungen für alle Staatsanwälte und Untersuchungsorgane erteilen. Er kann auch auf die Leiter der zentralen Untersuchungsorgane einwirken, wenn auch nur mit »Hinweisen«, die nur empfehlenden Charakter haben. Umgekehrt be dürfen die die Ermittlungstätigkeit betreffenden Befehle und Dienstanweisungen der Leiter der zentralen Untersuchungsorgane der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt (§ 18 StAG). Die Staatsanwälte der Bezirke sind berechtigt, Weisungen für die unterstellten Staatsanwälte und Untersuchungsorgane im Bezirk zu erteilen. Die Ermittlungstätigkeit betreffende Befehle und Dienstanweisungen der Leiter der Untersuchungsorgane im Bezirk bedürfen der Abstimmung mit dem Staatsanwalt des Bezirks (§ 19 StAG).

(Wegen der Untersuchungshaft s. Erl. zu Art. 100).

2. Gerichtliche Verfahren.

- 11 a) Die Staatsanwaltschaft erhebt wegen Verbrechen und Vergehen Anklage oder übergibt unter den gesetzlichen Voraussetzungen Verfahren wegen Vergehen an das gesellschaftliche Gericht. Sie wirkt im Gerichtsverfahren mit, vertritt die staatliche Anklage vor Gericht und legt Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichte ein (§ 20 StAG). Einzelheiten dazu regelt die StPO.
- 12 b) Die Staatsanwaltschaft kann in jedem Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und anderen Gerichtsverfahren mitwirken. Sie kann Rechtsmittel einlegen und in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sogar Klagen oder Anträge einreichen. Derartige Fälle sind: Klage auf Unwirksamkeitserklärung der Anerkennung der Vaterschaft nach Fristablauf (§ 59 Abs. 3 FGB⁸), auf Anfechtung der Vaterschaft (§ 62 Abs. 2 FGB), gegen einen Betrieb als Drittschuldner, wenn er die ihm in der Vollstreckung obliegenden Pflichten nicht erfüllt (§ 111 ZPO⁹), Antrag auf Entmündigung (§ 140 ZPO), auf Todeserklärung (§ 136 ZPO). In jedem Verfahren kann die Staatsanwaltschaft mündliche und

⁸ Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 12. 1965 (GBl. 1966 I, S. 1) i. d. F. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 517).

⁹ Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen - Zivilprozessordnung - vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 533).